



## **Krisenkommunikation (Notfunk)** **der Funkamateure für den Einsatz bei regionalen oder überregionalen** **Großschadensfällen, besonderen Lagen und Katastrophen**

### **Rechtliche Fragen zum Thema**

**Nr. 01/2006**

#### **Frage: DG2FFK**

Notfunk ist ein sehr Wichtiges und Notwendiges Medium um in „Notfällen bei Naturkatastrophen und Großschadensfällen“ schnell und unbürokratisch Hilfe leisten zu können.

Im Zusammenhang mit dem Begriff Notfunk werden Aktivitäten organisiert und in der Presse verbreitet, die nichts mit Notfunk gemeinsam haben. Was Funkamateure in ihren Aussendungen inhaltlich durchführen, dürfte nach dem AfuG widersprüchlich sein.

Z.B. die Unterstützung anlässlich des Weltjugendtag im August 2005 in Köln.

Wenn man alle Nachrichten und Informationen zu dieser Veranstaltung auswertet, die in den Medien bis hin zum Rundspruch und CQDL zu finden waren, handelte es sich dabei nicht um einen Notfunk spezifischen Einsatz des Amateurfunks, da weder eine Naturkatastrophe noch eine Großschadenslage vorlag.

Ferner handelte es sich um eine Ersatzleistung durch Funkamateure die nicht vorhandenen Hilfskräfte der Hilfsorganisationen oder eines kommerziellen Sicherheitsdienstes, wie für derartige Großveranstaltung vorgeschrieben, ersetzen. Es ist also eine Vorbeugemaßnahme, da die Funkamateure wohl Standposten bezogen haben, die vorgegeben waren und nicht erst nach dem tatsächlichen Ausfall der Kommunikationswege BOS-Funk und Telefonnetz, angefordert wurden. Da die Mobile Ausstattungen der IUK Gruppen bekannt sind, ist festzustellen, dass es zu keiner Zeit zu einem echten Ausfall der Kommunikation kam und die nicht durch eigene Prävention vermeidbar gewesen wäre (wenn überhaupt).

In den bekannten Gesetzen, wie AfuG bis hin zu weiteren Gesetzen, Verordnungen und den hierzu ergangenen Weisungen, konnte kein Passus gefunden werden, der einen Einsatz eines Funkamateurs, der eine Nachrichtenübermittlung für Dritte rechtfertigt, außer der Übermittlung von Notrufen bei Gefahr und den so genannten Notfunk zur „Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen“

Aus diesem Grund ist von Interesse: Ob der DARC die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen wie Kirchentag, Radsport oder auch die kommende Fußball-Weltmeisterschaft mit der Bundesnetzagentur abgesprochen hat.

Oder verstoßen derartige Hilfsaktionen ohne Nationalen Notstand am Ende gegen unser AfuG und jeder Funkamateur verstößt mit der Teilnahme bei derartigen Such-und-Find-Aktionen gegen seine Lizenzbestimmungen?

In den bekannten Vorschriften konnte keine Definition gefunden werden, wo, nach dem AfuG, der Notfunk beginnt!

Dass die Funkamateure bei Tagungen und Veranstaltungen des Amateurfunks besondere Dienste (z.B. Einweisung) wahrnehmen, bedeutet nicht automatisch, dass diese Dienste auch anderen Vereinen oder den BOS-Diensten angeboten werden dürfen.

Setzt der Einsatz im Notfunk auch einen realen Notfall voraus?

### **Antwort: Juristische Verbandsbetreuung DARC e. V.**

Nach diesseitiger Rechtsauffassung erfolgen derartige Unterstützungen bzw. Übungen und Aktivitäten zum Thema Notfunk in Übereinstimmung mit dem Amateurfunkrecht. Gemäß § 2 Ziffer 2 des AFuG ist der Amateurfunkdienst unter anderem ein Funkdienst, der zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen wahrgenommen wird. Bekannt sind dem Amateurfunkrecht auch sogenannte Übungen in Not- und Katastrophenfällen.

So enthielt noch die „alte AFuV“ vom 23.12.1997 in § 15 Absatz 5 den Hinweis: „Übungen für die Abwicklung des Amateurfunkverkehrs in Not- und Katastrophenfällen bedürfen der Zustimmung der Regulierungsbehörde“. Dieser Passus ist nun im neuen Amateurfunkrecht, hier der neuen Amateurfunkverordnung vom 15. Februar 2005, nicht mehr enthalten.

Danach gilt nur noch das folgende Verbot in § 16 Absatz 8 AFuG: ...Der Gebrauch internationaler Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitszeichen des See- und Flugfunkdienstes ist nicht zulässig. Folgendes Verbot gilt darüber hinaus noch gemäß § 5 Absatz 5 AFuG: Danach darf der Funkamateur nur mit anderen Amateurfunkstellen Funkverkehr abwickeln. Er darf darüber hinaus Nachrichten, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen, für und an Dritte nicht übermitteln. Satz zwei gilt nicht in Not- und Katastrophenfällen.

Bei Übungen liegt ein Not- und Katastrophenfall nicht vor, so dass das Verbot gemäß AFuG ebenfalls einzuhalten ist. Ferner sind die Landesgesetze zum Katastrophenschutz zu beachten.

### **Nachtrag**

Nach Rücksprache, bedarf mein vorletzter Satz in den Erläuterungen zum Thema Notfunk wohl noch einmal einer Erläuterung bzw. Klarstellung.

Ich äußerte mich dahingehend, dass bei Übungen kein Not- und Katastrophenfall vorliegt, so dass das Verbot gemäß AFuG (§ 5 Absatz 5 AFuG) ebenfalls zu beachten ist. Dieses Verbot lautet: „Er (der Funkamateur) darf darüber hinaus Nachrichten, die nicht den Amateurfunkdienst betreffen für und an Dritte nicht übermitteln.“

Meines Erachtens ist es zulässig diesen Satz so zu interpretieren, dass bei Übungen bei denen Nachrichten für und an Dritte ebenfalls übermittelt werden, das Verbot deshalb nicht greift, weil es sich um eine Übung in Bezug auf den Amateurfunkdienst handelt und damit eine Nachricht gemeint ist, die den Amateurfunkdienst betrifft, so dass das Verbot nicht einschlägig wäre.